



ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES

Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land

Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des
Zweckverbandes „Interkommunaler
Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“
(BGS-EWS)



Acht 300

Gewerbepark Aichach Dasing



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- park im Wittelsbacher-Land“ folgende

**Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbe- park im Wittelsbacher-Land“ (BGS-EWS)
vom 01. Januar 2014**

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 5,58 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,13 € pro m² pro Jahr.


§ 10 b Gebührenabschläge

entfällt

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aichach, den 30.11.2017


Klaus Habermann
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die

Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“ (BGS-EWS)

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **08.12.2017** angeheftet und am **05.01.2018** wieder entfernt.

Aichach, den 05.01.2018


Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

